

Bauanträge und Bauvoranfragen

Vorlage

An den Ortschaftsrat Machtolsheim zur Anhörung der Bauvorhaben mit den Nummern 4 und 16 in der Sitzung am 07.11.2017 (öffentlich).

An den Ortschaftsrat Suppingen zur Anhörung des Bauvorhabens mit der Nummer 15 in der Sitzung am 03.11.2017 (öffentlich).

An den Bauausschuss zur Beratung in der Sitzung am 08.11.2017 (öffentlich).

A. Baugenehmigungsverfahren

1. Tektur: Neubau einer Tankstelle mit Shop, Getränkemarkt und Werbeanlage Laichingen, Wilhelm-Maybach-Straße

1.1. Sachdarstellung

Am 24.02.2016 ging bei der Stadt ein Antrag auf Neubau einer Tankstelle mit Tankstellenshop und Getränkemarkt ein. Der Bauausschuss stimmte dem Bauvorhaben am 23.03.2016 einstimmig zu und erteilte das gemeindliche Einvernehmen. Am 12.07.2016 erteilte das Landratsamt Alb-Donau-Kreis die Baugenehmigung.

Am 29.11.2016 gingen Tekturpläne ein, zu welchen der Bauausschuss am 25.01.2017 das gemeindliche Einvernehmen erteilte. Die Planung war jedoch nach Ansicht des RP Tübingen sowie des LRA Alb-Donau-Kreis aufgrund folgender Punkte nicht genehmigungsfähig:

- Verkaufsfläche größer als 800m²
- Überschreitung der zulässigen Grundfläche nicht mehr nur geringfügig

Aus diesem Grund wurde vom Bauherrn die Einreichung neuer Deckblätter gefordert.

Die am 15.09.2017 eingereichten Tekturpläne beinhalten folgende Änderungen:

Innenbereich:

- Einbau Lagerbereich im EG (Leergutlager, 24,60m²)
- Reduzierung der Verkaufsfläche

Außenanlagen:

- Belag der Stellplätze im Westen (künftig Schotterterrassen)
- Reduktion von 4 Stellplätzen im Westen

Durch die Reduzierung der Verkaufsfläche entspricht das Bauvorhaben den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet Ost, 2.Änderung“ vom 31.07.2014. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

1.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

2. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage Laichingen, Weite Straße

2.1. Sachdarstellung

Die Bauherren planen den Neubau eines 12,30m x 10,95m großen Wohnhauses mit einer EFH von 747,66. Das Gebäude wird I-geschossig und erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bzw. 60°. Die Traufhöhe beträgt 4,03m, die Firsthöhe liegt bei 8,41m. Nördlich ans Gebäude schließt sich eine 12,30m x 4,05m große Garage mit extensiv begrüntem Flachdach an.

Das Niederschlagswasser soll über eine belebte Bodenschicht östlich des Wohngebäudes versickert werden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Trieb“ vom 11.08.1990 mit der Festsetzung als Mischgebiet (MI). Hier sind Wohngebäude allgemein zulässig. Auch ansonsten sind die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

2.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

3. Deckblattänderung: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses Laichingen, Schallengasse

3.1. Sachdarstellung

Am 05.07.2017 ging ein Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 7 Einheiten und 7 Stellplätzen“ ein. Der Bauausschuss erteilte das gemeindliche Einvernehmen in seiner Sitzung vom 27.07.2016. Da vom LRA Alb-Donau-Kreis 3 Stellplätze aufgrund einer zu geringen Durchfahrtsbreite nicht anerkannt wurden, musste der Bauherr sein Vorhaben umplanen.

Es wurden nun neue Pläne mit Stand vom 16.08.2017 eingereicht, die folgende Änderungen enthalten:

- 4 Wohneinheiten (anstatt 5 Wohneinheiten + Laden)
- Reduktion um 3 Stellplätze (weiterhin 4 notwendige Stellplätze nachgewiesen)

Das Niederschlagswasser soll über eine Retentionszisterne in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Eine Abweichung von § 55 (2) WHG kann zugelassen werden, da die zur Verfügung stehenden Flächen auf dem Baugrundstück für eine Versickerung zu klein sind (atypischer Fall).

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich. Die rechtliche Beurteilung richtet sich daher nach § 34 BauGB, wonach sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügen muss. In der Umgebung des Grundstücks befinden sich überwiegend Wohnhäuser sowie Geschäftsgebäude. Die Bebauung entspricht somit einem faktischen Mischgebiet nach § 6 BauNVO. Hier sind Wohngebäude allgemein zulässig. Auch ansonsten fügt sich das Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

3.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

4. Errichtung von 4 Lagercontainern Machtolsheim, Carl-Zeiss-Straße

4.1. Sachdarstellung

Der Bauherr beabsichtigt das Aufstellen von 4 jeweils 6,06m x 2,44m x 5,91m großen Containern mit Flachdach. Die baulichen Anlagen sollen als Materiallager genutzt werden.

Zur Entwässerung des Niederschlagswassers wurden keine Angaben gemacht. Die Antragsunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Laichinger Alb, 1.Änderung“ vom 09.06.1995 mit der Festsetzung als Industriegebiet (GI). Hier sind Lagerhäuser und Lagerplätze allgemein zulässig. Auch ansonsten sind die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen eingehalten. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

4.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

B. Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

5. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage Laichingen, Römerweg

5.1. Sachdarstellung

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines 12,24m x 9,74m großen Wohnhauses mit einer EFH von 747,80. Das Gebäude wird II-geschossig und erhält ein Walmdach mit einer Dachneigung von 18°. Die Traufhöhe beträgt 6,17m, die Firsthöhe liegt bei 7,55m. Östlich des Wohngebäudes soll eine 7,49m x 7,24m große Doppelgarage mit Dachterrasse gebaut werden. Die Zufahrt erfolgt von Süden über den Römerweg.

Zur Entwässerung des Niederschlagswassers wurden in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Trieb“ vom 10.08.1990 mit der Festsetzung als Mischgebiet (MI). Hier sind Wohngebäude allgemein zulässig.

Der Bauherr beantragt folgende Befreiung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen:

- Nach Nr. 1.4 des Bebauungsplans sind Garagen mit dem Hauptgebäude zu verknüpfen oder mit gleicher Neigung in das Dach des Wohngebäudes einzubeziehen. Der Bauende plant eine freistehende Garage mit Flachdach.

Im Plangebiet wurden bereits mehrfach freistehende Garagen genehmigt. Da durch die Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

5.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben und der Befreiung zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

6. Errichtung von Carport, Gartenhütte, Vorbau und Windfang Laichingen, Geislinger Straße

6.1. Sachdarstellung

Der Bauherr beantragt den Neubau folgender baulicher Anlagen:

- Carport; 9,69m x 5,88m x 4,28m

- Gartenhütte; 3,00m x 5,50m x 2,50m
- Vorbau; 8,50m x 3,00m
- Windfang; 1,50m x 2,50m

Das Niederschlagswasser soll über zwei Sickergruben dem Grundwasser zugeführt werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Baulinienplans vom 15.11.1907. Die rechtliche Beurteilung richtet sich daher nach § 30 (3) BauGB i.V.m. § 34 BauGB. Hiernach muss das Bauvorhaben den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans entsprechen und sich im Übrigen in die nähere Umgebung einfügen.

Das Bauvorhaben benötigt folgende Befreiung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen:

- Überschreitung der festgesetzten Baulinie um ca. 3,00m x 7,00m (21m²) in Richtung Geislinger Straße (Kreisstraße)

Von einem bei Garagen üblichen Abstand von 5,00m zur Straße kann abgesehen werden, da in den Carport direkt eingefahren werden kann. Da darüber hinaus die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, kann von den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans befreit werden.

In der Umgebung des Grundstücks befinden sich überwiegend Wohnhäuser sowie ein Geschäftshaus. Die Bebauung entspricht somit einem faktischen Mischgebiet nach § 6 BauNVO. Hier sind Garagen nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO allgemein zulässig. Auch ansonsten fügt sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung ein. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

6.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben und der Befreiung zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

7. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage Laichingen, Pichlerstraße

7.1. Sachdarstellung

Die Antragsteller planen die Errichtung eines 9,50m x 10,20m großen Wohngebäudes mit einer EFH von 755,00. Das Haus wird I-geschossig und erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung von 28°. Die Traufhöhe beträgt 4,95m, die Firsthöhe liegt bei 7,55m. Im östlichen Bereich des Grundstücks soll eine 3,00m x 6,57m große Garage mit Flachdach errichtet werden.

Das Niederschlagswasser soll laut Antragsunterlagen über den öffentlichen Kanal entwässert werden. Das Gebot zur „naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung“ des § 55 (2) WHG und § 46 (3) WG verpflichtet den Bauher-

ren jedoch, das Niederschlagswasser durch Versickerung über eine mindestens 30cm mächtige, bewachsene Bodenschicht abzuleiten. Die Antragsunterlagen sind entsprechend anzupassen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Baulinienplans vom 29.04.1893. Die rechtliche Beurteilung richtet sich daher nach § 30 (3) BauGB i.V.m. § 34 BauGB. Hiernach muss das Bauvorhaben den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans entsprechen und sich im Übrigen in die nähere Umgebung einfügen.

Das Bauvorhaben benötigt folgende Befreiung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen:

- Abrücken von der festgesetzten Baulinie um ca. 11,00m

Im Plangebiet wurde bereits von der festgesetzten Baulinie befreit. Da darüber hinaus die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, kann von den Festsetzungen des Bebauungsplan befreit werden.

In der Umgebung des Grundstücks befinden sich überwiegend Wohnhäuser sowie Wirtschaftsgebäude. Die Bebauung entspricht somit einem faktischen Dorfgebiet nach § 5 BauNVO. Hier sind sonstige Wohngebäude allgemein zulässig. Auch ansonsten fügt sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung ein. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

7.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben und der Befreiung zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

8. Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage Laichingen, Stauferstraße

8.1. Sachdarstellung

Die Bauherren planen den Neubau eines 10,24m x 10,74m großen Wohnhauses mit einer EFH von 759,40. Das Gebäude wird II-geschossig und erhält ein Pultdach mit einer Dachneigung von 7°. Die Traufhöhe beträgt 5,89m, die Firsthöhe liegt bei 7,20m. Nördlich des Wohngebäudes soll eine 7,00m x 5,98m große Doppelgarage mit Flachdach errichtet werden. Die Zufahrt erfolgt von Osten.

Das Niederschlagswasser wird wie im Bebauungsplan vorgeschrieben über eine Retentionszisterne in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hinter Henzenbuch II“ vom 23.10.2014 mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA). Hier sind Wohngebäude allgemein zulässig. Auch

ansonsten entspricht das Vorhaben den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

8.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

9. Nutzungsänderung: Holzlagerüberdachung in Ausstellungshalle und Drechslerwerkstatt Laichingen, Suppinger Straße

9.1. Sachdarstellung

Der Antragsteller beabsichtigt die bestehende 21,00m x 16,00m Überdachung mit Außenwänden und einer Zwischenwand zu versehen. Die bauliche Anlage mit einer Traufhöhe von 5,30m und einer Firsthöhe von 8,80m soll künftig als Ausstellungshalle sowie als Drechslerwerkstatt genutzt werden. Südlich des Gebäudes soll eine 5,00m x 8,00m große überdachte Terrasse errichtet werden.

Laut Auskunft des Entwurfsverfassers wird das Niederschlagswasser über eine belebte Bodenschicht südlich des Bauvorhabens versickert.

Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Die rechtliche Beurteilung richtet sich daher nach § 34 BauGB, wonach sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügen muss. In der näheren Umgebung befinden sich vorwiegend Wohngebäude sowie Lagerstätten. Die Bebauung entspricht somit einem faktischen Mischgebiet nach § 6 BauNVO. Hier sind sonstige Gewerbebetriebe allgemein zulässig. Auch ansonsten fügt sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung ein. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

9.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

10. Neubau Doppelhaushälfte mit Garage Laichingen, Stauferstraße

10.1. Sachdarstellung

Das Bauvorhaben wurde bereits am 06.06.2017 im Rahmen eines Kennnisgabeverfahrens bei der Stadtverwaltung Laichingen eingereicht. Auf die BU 17/061 wird verwiesen.

Der Bauherr hat nun geänderte Pläne eingereicht, die folgende Änderung enthalten:

- Verbreiterung der Garage von 3,10m auf 4,00m; der Abstand des Wohnhauses zur westlichen Grenze erhöht sich entsprechend

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hinter Henzenbuch II“ vom 23.10.2014 mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA). Hier sind nach § 12 BauNVO Garagen allgemein zulässig. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden eingehalten. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

10.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

11. Neubau Doppelhaushälfte mit Garage Laichingen, Staufferstraße

11.1. Sachdarstellung

Das Bauvorhaben wurde bereits am 06.06.2017 im Rahmen eines Kenntnisgabeverfahrens bei der Stadtverwaltung Laichingen eingereicht. Auf die BU 17/061 wird verwiesen.

Der Bauherr hat nun geänderte Pläne eingereicht, die folgende Änderung enthalten:

- Verbreiterung der Garage von 3,00m auf 4,00m

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hinter Henzenbuch II“ vom 23.10.2014 mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA).

Das Bauvorhaben benötigt folgende Befreiung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen:

- Überschreitung der östlichen Baugrenze um max. 1,50m

Im Plangebiet wurde bereits von der festgesetzten Baugrenze befreit. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

11.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben und der Befreiung zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

12. Neubau Doppelhaushälfte mit Carport Laichingen, Staufferstraße

12.1. Sachdarstellung

Das Bauvorhaben wurde bereits am 06.06.2017 im Rahmen eines Kennnisgabeverfahrens bei der Stadtverwaltung Laichingen eingereicht. Auf die BU 17/061 wird verwiesen.

Der Bauherr hat nun geänderte Pläne eingereicht, die folgende Änderung enthalten:

- Verlängerung des Carports von 5,00m auf 5,50m

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hinter Henzenbuch II“ vom 23.10.2014 mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA).

Das Bauvorhaben benötigt folgende Befreiung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen:

- Überschreitung der östlichen Baugrenze um max. 1,50m

Im Plangebiet wurde bereits von der festgesetzten Baugrenze befreit. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

12.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben und der Befreiung zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

13. Neubau Doppelhaushälfte mit Garage Laichingen, Staufferstraße

13.1. Sachdarstellung

Das Bauvorhaben wurde bereits am 06.06.2017 im Rahmen eines Kennnisgabeverfahrens bei der Stadtverwaltung Laichingen eingereicht. Auf die BU 17/061 wird verwiesen.

Der Bauherr hat nun geänderte Pläne eingereicht, die folgende Änderung enthalten:

- Verbreiterung der Garage von 3,00m auf 4,42m
- Vergrößerung Abstand Wohnhaus zur westlichen Grenze von 3,10m auf 4,00m

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hinter Henzenbuch II“ vom 23.10.2014 mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA). Hier sind nach § 12 BauNVO Garagen allgemein

zulässig. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden eingehalten. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

13.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

C. Kenntnisgabeverfahren

14. Neubau einer LKW-Garage Laichingen, Gottlieb-Daimler-Straße

14.1. Sachdarstellung

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung einer 8,50m x 10,00m großen LKW-Garage mit Flachdach. Die Wandhöhe liegt bei 4,99m.

Das Niederschlagswasser soll über eine Sickermulde westlich des geplanten Vorhabens versickert werden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Südost und Krähenlau, 5.Änderung“ vom 17.09.1990 mit der Festsetzung als Industriegebiet (GI). Hier sind nach § 12 BauNVO Garagen allgemein zulässig.

14.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss nimmt das Bauvorhaben zur Kenntnis.

15. Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage Suppingen, In der Falge

15.1. Sachdarstellung

Die Bauherren planen die Errichtung eines 11,24m x 8,99m großen Wohnhauses mit einer EFH von 749,65. Das Gebäude wird I-geschossig und erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung von 38°. Die Traufhöhe beträgt 4,00m, die Firsthöhe liegt bei 7,51m. Östlich an das Gebäude grenzt eine 5,96m x 6,00m große Doppelgarage mit Flachdach an.

Das Niederschlagswasser wird über eine Zisterne mit Überlauf in eine Sickerfläche im östlichen Bereich des Grundstücks geleitet.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Falge“ vom 05.02.2000 mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA). Hier sind Wohngebäude allgemein zulässig.

15.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss nimmt das Bauvorhaben zur Kenntnis.

D. Bauvoranfragen

16. Errichtung eines Einfamilienwohnhauses Machtolsheim, Hasengasse

16.1. Sachdarstellung

Mit der Bauvoranfrage soll folgende Frage geklärt werden: Ist die Errichtung eines freistehenden Einfamilienwohnhauses mit 2 Vollgeschossen im südöstlichen Bereich des Grundstücks trotz der vorhandenen und zum Teil nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Gebäude in der näheren und weiteren Umgebung vom Baugrundstück aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten genehmigungsfähig oder stellen die Immissionswerte ein Bauhindernis dar?

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich. Die rechtliche Beurteilung richtet sich daher nach § 34 BauGB, wonach sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügen muss. In der Umgebung des Grundstücks befinden sich überwiegend Wohnhäuser sowie Wirtschaftsgebäude. Die Bebauung entspricht somit einem faktischen Dorfgebiet nach § 5 BauNVO. Hier sind sonstige Wohngebäude allgemein zulässig. Auch ansonsten fügt sich das Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Die Berechnung der Immissionswerte wird durch die untere Baurechtsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Landwirtschaft des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis durchgeführt.

16.2. Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Laichingen, den 26.10.2017

gefertigt:

gesehen:

gesehen:

Hageloch
Sachgebietsleiterin

Hascher
Amtsleiter

Kaufmann
Bürgermeister